

Statuten

Statuten

Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz, Zweck und Neutralität	1
2.	Zugehörigkeit und Qualitätssicherung	1
3.	Aufnahmebedingungen	2
4.	Mitgliedschaft	2
5.	Organisatorisches	3
	A Generalversammlung	3
	B Vorstand	5
	C Revisionsstelle	7
6.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	7
7.	Diverses	8
8.	Revision und Inkrafttreten	9

Hinweis zur Schreibform

Auf die parallele Schreibform weiblicher und männlicher Bezeichnungen wird verzichtet, alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter.

1. Name, Sitz, Zweck und Neutralität

Art. 1

Name

Unter dem Namen „Chinderhuus Steckborn“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und der vorliegenden Statuten.

Art. 2

Sitz

Der Sitz des Vereins ist Steckborn.

Art. 3

Zweck

Der Verein organisiert den Betrieb des Chinderhuus Steckborn, das Kinder zur Tagesbetreuung aufnimmt. Der Verein kann alle Geschäfte abwickeln, die diesem Zweck dienen, dazu gehören namentlich Anstellen von Personal und Anschaffen von Inventar sowie Kauf, Verkauf oder Miete von Liegenschaften usw.

Art. 4

Neutralität

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zugehörigkeit und Qualitätssicherung

Art. 5

a) Mitglied von kibesuisse

Der Verein ist Mitglied von kibesuisse, dem Verband Kinderbetreuung Schweiz. Er anerkennt die Statuten, Beschlüsse und Reglemente von kibesuisse, arbeitet nach dessen Qualitätsvorgaben und bildet nach dessen Richtlinien aus.

b) Qualitätskontrolle

Von Gesetzes wegen untersteht der Betrieb einer Kindertagesstätte den staatlichen Kontrollorganen, namentlich der Heimaufsicht des Departements für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau. Der Verein rapportiert regelmässig gemäss dessen Vorgaben.

Art. 6

Alter

Das Chinderhuus Steckborn nimmt Kinder ab der 12. Woche bis und mit der 3. Primarschulklasse auf.

3. Aufnahmebedingungen

Art. 7

Bedingungen

Grundlage für die Betreuung bildet der von beiden Vertragsparteien unterschriebene Betreuungsvertrag mit den integrierten Dokumenten.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages wird die Aktiv-Mitgliedschaft obligatorisch.

Art. 8

Prioritäten

Werden mehr Kinder angemeldet als aufgenommen werden können, gilt grundsätzlich folgende Prioritätenordnung:

1. Kinder von Alleinerziehenden.
2. Kinder, die aus zwingenden Gründen nicht zu Hause sein können.
3. Kinder von Eltern, deren Arbeitgeber mit dem Verein Chinderhuus Steckborn eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

Art. 9

Auswärtige Kinder

Sofern es die Platzverhältnisse erlauben, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden, dabei gelten Punkt 1 und 2 der in Art. 8 aufgeführten Prioritätenordnung. An dritter Stelle stehen Kinder von Eltern, deren Wohnsitzgemeinden mit dem Verein Chinderhuus Steckborn eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen haben.

Der Vorstand kann Ausnahmen bewilligen.

4. Mitgliedschaft

Art. 10

Mitglieder-Kategorien

Der Verein Chinderhuus Steckborn kennt folgende Mitglieder-kategorien:

- a) Aktivmitglieder
- b) Ehrenmitglieder
- c) Passivmitglieder, ohne Stimmrecht

Art. 11**Beitritt**

Durch Bezahlen des entsprechenden Mitgliederbeitrages ist das Stimmrecht für die jeweils nächste Generalversammlung gegeben.

Art. 12**Austritt**

Austritte müssen dem Vorstand mindestens drei Monate vor Ende des Vereinsjahres schriftlich mitgeteilt werden.

Art. 13**Ausschluss**

Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder durch einen Beschluss der Generalversammlung - bei Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen - ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind mit der Einladung zur Generalversammlung auf den entsprechenden Antrag des Vorstandes aufmerksam zu machen. Die getroffenen Sanktionen sind den betroffenen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

5. Organisatorisches

Art. 14**a) Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

b) Termin Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Trimester des Folgejahres statt.

c) Organe

Die Organe sind die Generalversammlung, der Vorstand und die Revisionsstelle.

A Generalversammlung

Art. 15**Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr gemäss den Statuten übertragen sind.

Art. 16**Einladung**

Einladungen und Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Art. 17**Beschlüsse**

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Wo die Statuten kein qualifiziertes Mehr vorsehen, beschliesst die Generalversammlung mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Art. 18**Leitung**

Die Generalversammlung wird durch das Präsidium, bei Verhinderung durch das Vizepräsidium oder ein delegiertes Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 19**Protokoll**

Über die Geschäfte der Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt, das vom Verfasser und dem Präsidenten zu unterzeichnen und an der nächsten Generalversammlung zur Abnahme vorzulegen ist.

Ordentliche Generalversammlung**Art. 20****Traktanden**

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich im ersten Trimester statt und behandelt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
5. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Abnahme des Budgets
8. Wahlen der Vorstandsmitglieder
9. Wahlen der Revisoren
10. Statutenänderungen
11. Anträge
12. Ehrungen
13. Verschiedenes und Umfrage

Art. 21**Anträge**

Anträge von Mitgliedern sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 20. Februar einzureichen.

Art. 22

Statutenänderungen

Anträge der Mitglieder betreffend Statutenänderungen sind dem Vorstand bis 31. Dezember oder mit der Aufforderung zu einer ausserordentlichen Generalversammlung schriftlich einzureichen. Beabsichtigte Statutenänderungen sind den Mitgliedern 14 Tage vor der Generalversammlung bekanntzugeben.

Statuten werden durch Beschluss der Generalversammlung - mit Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen - geändert.

Statutenänderungen müssen spätestens nach sechs Monaten in Kraft gesetzt werden.

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 23

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Vorstand nach Bedarf oder auf schriftliches Begehren von mindestens einem Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder innert der Frist von einem Monat einberufen.

B Vorstand

Art. 24

Bestand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Kassier
- d) Aktuar
- e) ein bis fünf weitere Ressortverantwortliche

Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.

Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig mehr als ein Ressort bekleiden, hat aber trotzdem nur eine Stimme.

Die KiTa-Leitung oder deren Stellvertretung nimmt an den Sitzungen nach Bedarf mit beratender Stimme teil.

Je nach den zu behandelnden Themen kann der Vorstand Kommissionen bilden und weitere, nicht stimmberechtigte Berater zuziehen.

Art. 25

Beschlüsse

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Dem Präsidenten fällt bei Stimmgleichheit Stichentscheid zu.

Art. 26

Zuständigkeit

Der Vorstand ist zuständig für sämtliche Geschäfte, die nicht gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

1. Organisation und Leitung des Betriebes der Kindertagesstätte;
2. Wahl und Anstellung der KiTa-Leitung und des erforderlichen Personals sowie die Festsetzung der Löhne;
3. Festsetzung der Betreuungstarife und Erstellen von Reglementen;
4. Einberufung der Generalversammlung;
5. Kauf, Verkauf oder Miete von Liegenschaften und Inventar;
6. Mitgliederwerbung;
7. Eingabe von Subventionsgesuchen;
8. Kontaktpflege mit anderen Organisationen zur Mithilfe bei der Finanzbeschaffung;
9. Vertretung des Vereins gegen aussen.

Art. 27

Amts-dauer / Konstituierung

Der Vorstand wird von der Generalversammlung für die Amtsdauer von drei Jahren gewählt, Wahljahre sind 2019, 2022, 2025 usw.

Die Vorstandsmitglieder sind für weitere Amtsperioden wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art. 28

Verantwortung

Der Vorstand ist dem Verein gegenüber für einwandfreie Geschäftsführung verantwortlich.

Art. 29

Unterschriften

Die Vorstandsmitglieder führen für Ausgaben ihres Ressorts rechtsverbindliche Unterschrift einzeln bis CHF 400.--, zu zweien über CHF 400.-- mit dem Kassier gemäss Vorgaben des Vorstandes.

Das Ressort Personal unterschreibt nach Beschluss des Vorstandes bei Anstellungen und Kündigungen zu zweien mit dem Präsidium oder dem Vizepräsidium.

Art. 30

Aufgaben- und Stellenbeschriebe Rechte und Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder sind im Pflichtenheft «Vorstand» festgehalten. Rechte und Aufgaben der KiTa-Leitung sind im Stellenbeschrieb «KiTa-Leitung» festgehalten.

C Revisionsstelle

Art. 31

Revisionsstelle Die Generalversammlung wählt zwei Revisoren für die Amtsdauer von drei Jahren, Wahljahre sind 2021, 2024 und 2027 usw. Sie prüfen die Jahresrechnung des Vereins und erstatten der Generalversammlung Bericht über das Prüfungsergebnis. Sie können Vorschläge zur Rechnungsführung unterbreiten.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 32

Stimmrecht Mitglieder ab dem vollendeten 18. Altersjahr sind wahl-, stimm- und antragsberechtigt.

Art. 33

Statuten Neumitglieder erhalten sie in gedruckter Form. Sie sind unter www.chinderhuus.ch abrufbar.

Art. 34

Treuepflicht Die Mitglieder sind verpflichtet, die Statuten zu beachten, Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich den Anordnungen des Vorstandes zu unterziehen.

Art. 35

Beiträge Die Mitgliederbeiträge werden jährlich nach der Generalversammlung in Rechnung gestellt. Der Vorstand kann den Mitgliederbeitrag auf begründetes Gesuch von Mitgliedern vorübergehend den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.

Die Aktiv- und Passiv-Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Generalversammlung festgelegt.

Vorstands- und Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht enthoben.

7. Diverses

Art. 36

Finanzen

Die Mittel zur Sicherstellung des Betriebes werden aufgebracht durch:

1. Betreuungsleistungen
2. Mitgliederbeiträge
3. Subventionen von Gemeinden, der Wirtschaft und weiteren Organisationen
4. freiwillige Zuwendungen
5. besondere Aktionen

Art. 37

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet alleine das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 38

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer rechtmässig einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Die Auflösung ist zu traktandieren. Sie benötigt eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen.

Bei Auflösung fallen Vermögen und Inventar der Politischen Gemeinde Steckborn zur Verwaltung zu.

Sollte nicht innert 10 Jahren eine Neugründung einer Kindertagesstätte oder eines Vereins mit ähnlicher Zweckbestimmung erfolgen, muss das Vermögen einer steuerbefreiten Kindertagesstätte oder einer steuerbefreiten Institution mit ähnlichem Zweck zufallen.

Art. 39

Rechtsfälle

In diesen Statuten nicht vorgesehene Fälle werden von der Generalversammlung entschieden. Kann die Generalversammlung nicht darüber entscheiden, werden sie durch die Statuten des Verbandes oder durch übergeordnetes Recht gelöst.

Für alle Rechtsfälle und Forderungen aus Verträgen im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertagesstätte gilt der Gerichtsstand Steckborn.

8. Revision und Inkrafttreten

Die Statuten wurden letztmals im Jahr 2017 revidiert. Sie ersetzen die Statuten vom 27. April 1989 mit den Änderungen vom 27.3.1990, 21.3.1991, 26.3.1992, 25.3.1993, 27.4.2011, 3.11.2016 und 25. April 2017.

Die vorliegenden Statuten wurden am 26. April 2018 durch die Generalversammlung genehmigt und treten per sofort in Kraft.

Die Präsidentin



Susanne Heeb

Die Aktuarin



Regula Merkofer